

Hinzu tritt, daß ein Unterhaltsgläubiger von der Lohnforderung des Schuldners 50 DM wegen laufenden monatlichen Unterhalts pfändet, was gern. § 6 APfVO durchaus möglich ist.

Fraglich und in unserem Zusammenhang allein interessant ist nunmehr, wie zu verfahren ist, wenn ein weiterer Gläubiger in die Forderung des Schuldners vollstrecken will.

Will ein Gläubiger wegen einer durch § 6 APfVO nicht privilegierten Forderung vollstrecken, so hat er nach der Berechnungsart von Kruschke keine Aussicht auf Erfolg, es sei denn, es wird gern. § 12 APfVO ausnahmsweise von den Pfändungsgrenzen abgewichen. Der pfändbare Betrag ist bei einer derartigen Auslegung der APfVO bereits erschöpft.

Richtig ist deshalb, daß ein weiterer Gläubiger verlangen kann, daß sich der Schuldner wegen gepfändeter Unterhaltsbeiträge auf § 5 APfVO verweisen läßt. Das bedeutet dann, daß der Schuldner 50 DM wegen seiner Unterhaltsleistungen bei der Errechnung des Mindestbetrages einsetzen kann und der sich ergebende pfändbare Betrag unberührt dem weiteren Gläubiger zur Verfügung steht. In unserem Fall heißt das im Gegensatz zur Auslegung Kruschkes, daß für die Befriedigung des weiteren Gläubigers ein pfändbarer Betrag von 18 DM übrigbleibt. Bei dieser Auslegung bleibt jedoch § 5 Abs. 1 Satz 2 APfVO zu beachten.

Dr. HORST KELLNER,
Dozent am Institut für Zivilrecht
der Humboldt-Universität Berlin

Rechtsprechung

Zivil- und Familienrecht

§ 8 EheVO.

Zur Frage der Beurteilung „alter“ Ehen im Scheidungsprozeß.

OG, Urt. vom 1. November 1957 — 1 Zz 189/57.

Die Parteien, von denen jetzt der Kläger 46 und die Verklagte 45 Jahre alt sind, haben am 6. Juli 1935 die Ehe geschlossen. Aus der Ehe ist ein jetzt 20jähriger Sohn hervorgegangen. Der Kläger hat seit April 1953 die eheliche Gemeinschaft aufgehoben und wohnt in L., während die Verklagte in der ehelichen Wohnung in A. verblieben ist. Der Kläger unterhält seit 1953 ehewidrige Beziehungen zu einer elf Jahre jüngeren Frau. Aus dieser Verbindung ist ein Kind hervorgegangen.

Mit der Behauptung, daß durch das streit- und zank-süchtige Verhalten der Verklagten die Ehe zerrütet sei, hat der Kläger die Scheidung beantragt. Er führt des näheren dazu aus, daß ihn die Verklagte bereits seit den ersten Jahren ihrer Ehe öfter grundlos beschimpft habe und daß sie auch seiner Tätigkeit als Sportfunktionär kein Verständnis entgegengebracht habe. Er habe sich deshalb von ihr getrennt und einer anderen Frau zugewandt.

Die Verklagte hat die Behauptungen des Klägers bestritten. Dieser habe nur deshalb die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, weil er schon vor der Trennung ehebrecherische Beziehungen zu Fräulein Z. auf genommen gehabt habe. Die Ehe der Parteien sei keineswegs urheU-bar zerrütet. Der Kläger habe nach der Trennung wiederholt Briefe geschrieben und darin selbst zugegeben, daß allein sein Verhalten ursächlich für die Trennung gewesen sei.

Das Kreisgericht hat über die ehelichen Verhältnisse vor der Trennung Beweis erhoben. Von der Vernehmung der Zeugin Z. hat es Abstand genommen, weil diese schriftlich erklärt hat, daß sie ihre Aussage verweigern werde. Danach hat es mit Urteil vom 24. Mai 1956 die Klage abgewiesen und festgestellt, daß ernsthafte Gründe für eine Scheidung nicht vorlägen. Bis zur Trennung hätten die Parteien eine gute Ehe geführt. Nur weil der Kläger im März 1953 ehebrecherische Beziehungen zu einer anderen Frau aufgenommen habe, sei es zur Trennung zwischen ihnen gekommen. Sein Verhalten sei leichtfertig. Die Verklagte habe ihm keinen Anlaß gegeben, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Klägers hat das Bezirksgericht, nachdem es nochmals beide Parteien und weitere Zeugen gehört hatte, mit Urteil vom 14. Januar 1957 zurückgewiesen. Das Bezirksgericht hält die Behauptung des Klägers über ein rechtlich beachtliches ehewidriges Verhalten der Verklagten nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht für zutreffend. Es sei der Kläger gewesen, der sich insbesondere durch seinen Treubruch ehewidrig verhalten habe. Gleichwohl habe die Ehe ihren Sinn für die Beteiligten und für die Gesellschaft noch nicht verloren. Ein Treubruch des klagenden Teils könne nur dann ein ernstlicher Sceddungsgrund sein, wenn dadurch die eheliche Gesinnung des anderen Ehegatten unheilbar zerstört würde. Das treffe aber für die Verklagte nicht zu. Eine andere Auffassung würde dahin führen, daß ein Ehepartner durch einen Treubruch einen ernstlichen Grund schaffen und so die Auflösung der Ehe erzwingen könne. Es sei auch nicht ausgeschlossen, daß die Ehe der Parteien noch ihren Sinn erfüllen könne. Sie sei aus gegenseitiger Zuneigung geschlossen worden und habe 22 Jahre gewährt. Die Verklagte sei an der Seite des Mannes gealtert. Es gehe nicht an, daß er sich nunmehr einer um

elf Jahre jüngeren Frau zuwende. Auch das ehewidrige Verhältnis des Klägers zu der Mutter seines außerehelich geborenen Kindes rechtfertige nicht den Schluß, daß die Ehe dadurch ihren Sinn verloren habe. Beachtlich sei, daß die Verklagte ehrlich gewillt sei, dem Kläger zu verzeihen und die eheliche Gemeinschaft wiederaufzunehmen. Vom Kläger müsse die Rückkehr erwartet werden.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Er hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Im Kassationsantrag wird dargelegt, daß die Instanzgerichte richtig davon ausgegangen sind, daß die Ehe der Parteien bis zum Zeitpunkt ihrer Trennung noch nicht ihren Sinn verloren hatte, entgegen dem Vorbringen des Klägers also aus dem Verhalten der Verklagten keine ernstlichen Gründe für eine Scheidung herzuleiten sind. Diesen Ausführungen ist zuzustimmen, da die Feststellungen des Bezirksgerichts insoweit auch durchaus sorgfältigen und einwandfreien Ermittlungen und Erwägungen beruhen.

Gleichwohl leidet das Urteil an Mängeln, die zu seiner Aufhebung wegen Verletzung des § 8 EheVO führen müssen.

Rechtsirrtümlich ist zunächst die Auffassung des Bezirksgerichts, daß ein ehebrecherisches Verhältnis der klagenden Partei nur dann einen ernstlichen Scheidungsgrund i. S. des § 8 EheVO darstelle, wenn durch dieses Verhalten die eheliche Gesinnung der verklagten Partei unheilbar zerstört worden sei. Das Bezirksgericht glaubt, diese Voraussetzungen auf seiten der Verklagten verneinen zu müssen. Es hält also für entscheidend die subjektive Einstellung eines der Ehepartner zum Fortbestand der Ehe, eine Betrachtungsweise, die zugleich ein moralisches Werturteil über das Verhalten des anderen Teils enthält. So führt denn auch die Verklagte aus, eine Billigung der leichtfertigen Handlungsweise des Klägers bedeute die Freigabe an einen Ehepartner, durch einen Treubruch einen ernstlichen Ehescheidungsgrund zu schaffen und die Auflösung der Ehe erzwingen zu können.

Das Oberste Gericht hat in bereits seit längerem vorliegenden Entscheidungen vor solchen Auffassungen gewarnt. Sie bergen immer die Gefahr in sich, daß an die Stelle der nach § 8 der EheVO wirklich maßgeblichen Gesichtspunkte Erwägungen treten, die letzten Endes doch zu einer Wiederbelebung des von der Eheverordnung endgültig überwundenen Verschuldensprinzips führen. Es kann insoweit auf die näheren Ausführungen in den Urteilen des Obersten Gerichts vom 31. August 1956 — 1 Zz 236/56 — und vom 5. Oktober 1956 — 1 Zz 250/56 - (NJ 1956 S. 736, 739) verwiesen werden.

Auch die vom Obersten Gericht erlassene Richtlinie Nr. 9 vom 1. Juli 1957 stellt zu 2. eindeutig fest, daß als ernsthaft i. S. des § 8 EheVO nur solche vom Gericht festgestellten Scheidungsgründe erachtet werden können, die objektiv geeignet sind, den Bestand der Ehe so zu stören, daß diese ihren Sinn für beide Ehegatten, für die Kinder und für die Gesellschaft verloren hat.